

## Verdachts-/Erkrankungsfälle mit Coronavirus SARS-CoV-2 in der BUFA

### 1. Allgemeine Grundregeln, die immer einzuhalten sind:

- 1,5 m Abstand zu anderen halten!
- In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.
- Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen, insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit, nach jedem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.
- Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Nicht die Hand geben oder umarmen.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.
- Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.
- Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.
- Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Nutzung von Einmal-/Durchzughandtüchern.
- Kontaktflächen regelmäßig gründlich reinigen, bei Kontamination durch eine COVID-19 erkrankte Person desinfizieren.

### 2. Wann besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2?

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder unspezifischen Allgemeinsymptomen **UND** Kontakt zu einer positiv getesteten Person bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie **UND** Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtung oder Krankenhaus
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall
- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall,
  - dafür Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis oder Krankenhaus;
  - oder Zugehörigkeit zu Risikogruppe;
  - oder ohne bekannte Risikofaktoren (COVID-19 Diagnostik nur bei hinreichender Testkapazität)

### 3. Welche Festlegungen gelten in der BUFA?

Zuständig im Verdachts- oder Krankheitsfall ist bei Teilnehmenden die/der jeweilige DozentIn, bei Mitarbeitenden die Schulleitung oder die Verwaltungsleitung.

Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn jemand am Arbeitsplatz Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigt:

- Bei einem **Verdacht** muss die betreffende Person **von der/dem Zuständigen umgehend nach Hause** geschickt werden.
- Kontaktdaten/Selbstauskunft ist auf Aktualität zu prüfen und Tag und Uhrzeit zu notieren und am Empfang zu hinterlegen. Personen, die sich im direkten Umfeld befanden, Sitznachbarn, Gruppenmitglieder sind zu notieren.
- Die betroffene Person wird gebeten, sich telefonisch beim Hausarzt anzumelden.
- Die Schulleitung ist über jeden Verdachts- und Erkrankungsfall zu unterrichten, diese informiert den Schulträger.
- Die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz/Werkbänke, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) müssen mit rot-weißem Band gesperrt werden. Die Flächen und Böden werden im Laufe des nächsten Reinigungsintervalls von unterwiesenen Reinigungskräften/Personal mit für Viren geeignetem Desinfektionsmittel desinfiziert..

Für Viren geeignete Desinfektionsmittel können eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren. Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum begrenzt viruzid PLUS und viruzid können ebenfalls angewendet werden. Geeignete Produkte sind unter anderem in den Listen des Verbunds für angewandte Hygiene e.V. („VAH-Liste“) und des Robert Koch Instituts („RKI-Liste“) zu finden.

- Die Teilnehmenden der betroffenen Gruppe verlassen den Schulungsraum und begeben sich in ihre Pausenzone. Die/der DozentIn unterrichtet sie über den weiteren Ablauf.
- Räume, in denen sich eine Person mit Verdacht auf COVID-19 oder eine daran erkrankte Person aufgehalten hat, sind 15 Minuten gut zu lüften. Die Fenster werden hierzu vollständig geöffnet werden, nicht kippen, da dies nicht für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt. Bei Räumen mit einer Lufttechnischen Anlage (z.B. L1) darf der Raum erst nach 30 Minuten Lüftung durch die Lüftungsanlage wieder betreten werden.
- Bevor der Unterricht/die Arbeit wieder aufgenommen wird, stellen die Zuständigen im Gespräch mit der Gruppe, den Mitarbeitenden fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden.

Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter: → [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik\\_Kontakt\\_allg.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf)

- Der Arzt der/des Betroffenen entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. In begründeten Verdachtsfällen (siehe Verdachtsabklärung Punkte 1 und 2) meldet er den Verdacht vor Bekanntwerden des Testergebnisses an das zuständige

Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Regelungen z. B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen treffen.

- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin/die Teilnehmerin/der Teilnehmer in häuslicher Quarantäne bleiben. Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrechtliche Auswirkungen, Lohnfortzahlung, Home Office etc. finden Sie auf der Seite des BMAS unter:  
→ [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html)
- **Bei positivem Testergebnis** bleibt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin/die Teilnehmerin/der Teilnehmer **14 Tage in häuslicher Quarantäne**. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen. Bei schwereren Krankheitsverläufen (hohes Fieber, Lungenentzündung mit einhergehender Atemnot) ist eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an den Betrieb/die BUFA und ordnet weitere Maßnahmen an.
- Die BUFA bleibt in Kontakt mit der/dem Mitarbeitenden/der/dem Teilnehmenden, um gegebenenfalls Fragen zu Freistellung, Lohnfortzahlung, Heimarbeit Online-Learning oder Kontaktpersonen zu klären.
- Über den Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt. Detaillierte Informationen zum Thema Genesung finden Sie unter:  
[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)
- Grundsätzlich wird in enger Abstimmung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeitenden für eine gewisse Übergangszeit während der aktuellen Notfallsituation bis zum Vorliegen des Testergebnisses, die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause oder die Möglichkeit des Überstundenabbaus oder Urlaub zu nehmen, in Betracht gezogen.
- Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird bei Bedarf eine Online-Übertragung des Unterrichtes angeboten.

#### 4. Weitere Informationen

→ [www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp](http://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp)

→ [www.rki.de](http://www.rki.de)

→ [www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html)

→ [www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762](http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762)